

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Uslar

vom 25.06.1996

in der Fassung

22.05.2001

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I. S. 854), in Verbindung mit § 9 der Sondernutzungssatzung der Stadt Uslr hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 25.06.1996 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet Uslar werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Sondernutzungssatzung der Stadt Uslar keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 5 NStrG) und
2. nach den wirtschaftlichen Interessen der Gebührenschuldner oder -schuldnerinnen an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).

(5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5 Euro bis 1.250 Euro entsprechend Absatz 4 zu erheben.

§ 2 Gebührenschildner und -schuldnerinnen

(1) Gebührenschildner und -schuldnerinnen sind

- a) die Antragsteller oder Antragstellerinnen,
- b) die Sondernutzungsberechtigten, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt haben, und
- c) die Nutznießer, welche die Sondernutzung tatsächlich ausüben oder in ihrem Interesse ausüben lassen.

(2) Mehrere Gebührenschildner und -schuldnerinnen haften im Gesamtschuldverhältnis.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
 - bei Erteilung der Erlaubnis auf deren Dauer,
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
 - erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,
 - für die nachfolgenden Jahre jeweils am 15. Januar,
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
 - mit Inkrafttreten der Satzung, wobei Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, angerechnet werden,
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
 - mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Gebühren können zur Hälfte anteilig erstattet bzw. ermäßigt werden, wenn der Antrag
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) widerrufen oder zurückgenommen wurde.
- (2) Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5 Euro werden nicht erstattet.
- (3) Ein Antrag auf Gebührenerstattung kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung, Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Uslar Stundung, Herabsetzung oder Erlass (§ 1 Abs. 2 in Verbin-

dung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und den vergleichbaren Vorschriften der Abgabenordnung) gewähren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage des Folgemonats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Uslar über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 8. November 1984, geändert durch Satzung vom 8. Dezember 1987, außer Kraft.

Uslar, den 25.06.1996

Stadt Uslar

Dr. Weinreis
Bürgermeister

Johanning
Stellvertretender Stadtdirektor